

1. Allgemeines

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware („**Besondere Bedingungen**“) gelten ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland („**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware gegen einmalige Vergütung nebst zugehöriger Dokumentation zwischen dem Lieferanten der Software (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und der BASF SE bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „**Auftraggeber**“).

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die in der Bestellung bezeichnete vertragsgegenständliche Software („**Software**“) sowie die dazugehörige Dokumentation zeitlich unbefristet zum Gebrauch.

2.2 Der Umfang der Software, insbesondere Bezeichnung, Anzahl, Art und Umfang der erworbenen Lizenzen und Metriken ergeben sich aus der Bestellung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Software durch Bereitstellung zum Download und zur Installation auf einer eigenen Hardwareumgebung des Auftraggebers (nachfolgend „**Installation**“) unter Mitteilung erforderlicher Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen, zugehörige Passwörter und mögliche Lizenz-Keys) und auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich durch Übergabe eines geeigneten Datenträgers.

2.4 Im Rahmen eines Test- oder Probetriebs wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang in die Nutzung der Software einweisen. Daneben wird der Auftragnehmer auf Anfrage gegen angemessenes Entgelt dem Auftraggeber Einführungs- und Schulungsveranstaltungen anbieten.

2.5 Die Software ist mit Dokumentation bereitzustellen („**Dokumentation**“). Die Dokumentation hat mindestens aus einer Anwenderdokumentation und einer Betriebsdokumentation zu bestehen und insbesondere Angaben zur Installation, Nutzung und zum Betrieb zu enthalten. Die Dokumentation hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für einen durchschnittlichen Nutzer verständlich sind. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Die Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Nutzung der Software üblichen Standards entsprechen und den Auftraggeber in die Lage versetzen, die Software umfassend und fachkundig zu nutzen. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber in maschinenlesbarer Form und in deutscher und englischer Sprache kostenlos zu überlassen und muss einem der gängigen Formate entsprechen, z.B. Microsoft Excel, Microsoft Word oder PDF.

2.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumentation ohne weitere Kosten für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken in angemessener Anzahl zu kopieren, zu verwenden, und zu eigenen Zwecken und den Zwecken von verbundenen Unternehmen verfügbar zu machen.

2.7 Auf Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auch Installations- und Implementierungsleistungen erbringen. Diese werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

3. Installationsvoraussetzungen, Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen

3.1 Der Auftragnehmer hat etwaige vom Auftraggeber vorzuhaltende Installationsvoraussetzungen sowie sonstige Anforderungen an die Hard- und Softwareumgebung des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem

Angebot aufzuführen. Daneben stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Software auf der Hard- und Softwareumgebung des Auftraggebers, die dem Angebot zugrunde gelegt wurde, betrieben werden kann.

3.2 Außer den vertraglich ausdrücklich vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Diese Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen stellen lediglich Obliegenheiten dar und der Auftraggeber kann sie selbst oder durch Dritte erbringen.

3.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von dem Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistellungen hinweisen.

3.4 Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterbringung einer Mitwirkung- und Beistellung durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterbringung hingewiesen hat.

4. Nutzungsrechte

4.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber ein weltweites, nicht-exklusives, übertragbares und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang und für alle im Vertrag festgelegten Nutzer.

4.2 Das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht umfasst insbesondere die folgenden Rechte:

- vorübergehende Vervielfältigung der Software für die vertragsgemäße Nutzung, insbesondere einschließlich des Ladens in den Arbeitsspeicher, des Anzeigens und des Ablaufenlassens,
- Laden, Ausführen sowie Verarbeiten eigener Datenbestände mit der Software,
- Überlassung der Software an und Nutzung durch einen Dienstleister des Auftraggebers zu Zwecken des Auftraggebers, soweit und solange dieser Dienstleister für den Auftraggeber Leistungen erbringt, die eine Nutzung der Software unbedingt erfordern (beispielsweise Rechenzentrumsdienstleistungen oder produktionsbezogene Dienstleistungen). Dies umfasst bei Bereitstellung der Software mittels Downloads und Installation auch das Installieren, Laden in den Arbeitsspeicher, Ablaufenlassen und sonstiges Vervielfältigen der Software auf einer Hardware dieses Dienstleisters.

4.3 Das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht umfasst außerdem das Speichern und Installieren sowie die Nutzung der Software auf jeglicher Hardwareumgebung, inkl. Nutzung der Software auf Produktiv-, Integrations-, Test-, Backup- und Notfallsystemen (Hot-/Cold stand by) sowie die Nutzung älterer Versionen der Software im vertragsgegenständlichen Nutzungsumfang („**Downgrade-recht**“) ohne Verpflichtung zur Mitteilung dieser Nutzung gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Hersteller.

4.4 Die in dieser Ziffer 4 genannte Rechteeinräumung gilt gleichermaßen für die Dokumentation.

4.5 Gelten im Zusammenhang mit der Nutzung der Software weitere Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die bei der Nutzung der Software vom Auftraggeber beachtet werden müssen, so sind diese dem Auftraggeber vollständig mit dem Angebot des Auftragnehmers in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen. Erfolgt die Auslieferung dieser Lizenzbestimmungen nicht, gelten ausschließlich die Nutzungsrechte gemäß dieser Besonderen Bedingungen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

5. Nacherwerbs- und Zukaufsrecht, Rekonfiguration, Spin-Off

5.1 Für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Lieferung der Software hat der Auftraggeber das Recht:

- weitere Einheiten derselben Software zu den in dem Vertrag vereinbarten oder günstigeren vertraglichen und kommerziellen Bedingungen, insbesondere zu den vereinbarten Rabatten zu erwerben („**Nachkauf**“). Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Nachkaufs geltenden Listenpreise des Auftragnehmers unter Anwendung der im Vertrag vereinbarten Rabatte;
- weitere (andere) Softwareprodukte des Auftragnehmers zu denselben oder günstigeren vertraglichen und kommerziellen Bedingungen zu erwerben („**Zukauf**“). Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Zukaufs geltenden Listenpreise des Auftragnehmers unter Anwendung der im Vertrag vereinbarten Rabatte;
- im Bedarfsfall die vertraglich erworbenen Einheiten gemäß der anwendbaren Lizenzmetrik verschiedener Softwareprodukte jederzeit untereinander neu zu ordnen (beispielsweise die Anzahl der Nutzer für ein Softwareprodukt zu verringern, und gleichzeitig die Anzahl der Nutzer für ein anderes Softwareprodukt, um die gleiche Anzahl an Nutzer zu erhöhen), solange sich die Gesamtanzahl der erworbenen Lizenzen sowie die Vergütung dadurch nicht wesentlich verringert („**Rekonfiguration**“);
- einem ausscheidenden verbundenen Unternehmen aus der Unternehmensgruppe des Auftraggebers alle Softwareprodukte des Auftragnehmers unter dem Vertrag auf einer Installation des Auftraggebers zu den Bedingungen des Vertrags für maximal vierundzwanzig (24) Monate nach dem jeweiligen Ausscheiden des verbundenen Unternehmens weiter zur Verfügung zu stellen („**Spin-Off**“). Die Mitarbeiter des vormals verbundenen Unternehmens sind für den vorgenannten Zeitraum als berechtigte Nutzer anzusehen. In einem solchen Fall bleibt der Auftraggeber während der gesamten Dauer der Nutzung der Software durch das ausscheidende verbundene Unternehmen weiterhin Vertragspartner des Auftragnehmers. Das ausscheidende verbundene Unternehmen erhält lediglich ein Nutzungsrecht an der Software und ist nicht Partei des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

5.2 Um eines der oben genannten Rechte (Nachkauf, Zukauf, Rekonfiguration, Spin-Off) auszuüben, wird der Auftraggeber, spätestens einen Monat bevor die entsprechende Änderung wirksam werden soll, bei dem Auftragnehmer einen schriftlichen Antrag stellen. Diesen Antrag kann der Auftragnehmer nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

6. Softwarepflege

Sofern der Auftragnehmer Softwarepflege für die vertragsgegenständliche Software auch anderen Kunden öffentlich anbietet, ist er für die Dauer von sechs (6) Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der entsprechenden Bestellung der Software durch den Auftraggeber, verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers einen separaten Vertrag über Softwarepflege („**Softwarepflegevertrag**“) abzuschließen.

7. Weiterentwicklungen der Software

7.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber, sofern die Parteien einen Softwarepflegevertrag geschlossen haben, während der Laufzeit des Softwarepflegevertrages und/oder soweit im Rahmen der Gewährleistung geschuldet, Weiterentwicklungen der Software zur Verfügung stellen. Die während der Laufzeit des Softwarepflegevertrages und/oder während der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche öffentlich freigegebenen Weiterentwicklungen des Auftragnehmers werden automatisch, und ohne Änderung der Vergütung für die Pflegeleistungen, in den

Besondere Einkaufsbedingungen für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware

Umfang des Vertrages einbezogen und stehen allen Nutzern zur Verfügung, die nach dem Vertrag zur Nutzung der Software berechtigt sind.

7.2 „**Weiterentwicklungen**“ umfassen die folgenden Veränderungen der Software:

- „**Patch**“ oder „**Bugfix**“: Temporäre Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software ohne Eingriff in den Quellcode.
- „**Update**“: Anpassung der Software an gesetzliche, technische oder andere allgemeine Entwicklungen und Anforderungen sowie geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung unter Änderung der letzten Ziffer der Versionsnummer.
- „**Upgrade**“: Mehr als nur geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software in einer einzigen Lieferung unter Änderung der mittleren Ziffer der Versionsnummer.
- „**Release/Version**“: Neue Entwicklungsstufe der Software, die sich gegenüber der vorherigen Release bzw. der vorherigen Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet, unter Änderung der ersten Ziffer der Versionsnummer.

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche alle Weiterentwicklungen, welche eine Fehlerkorrektur der gelieferten Software enthalten, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Lieferung der Software dem Auftraggeber auch über die Mängelbehebung hinaus Weiterentwicklungen kostenfrei anzubieten, sofern er solche Weiterentwicklungen auch allen oder einem Großteil seiner Kunden mit vergleichbaren Software-Kaufverträgen kostenfrei anbietet.

8. Mängel und Leistungsstörungen

8.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Software vertragsgemäß und frei von Mängeln zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass die Software die in der Dokumentation angegebenen sowie etwaige durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Ausschreibung zugesagten Funktionen bereitstellt, dem Vertrag entsprechende Ergebnisse liefert, kontrolliert und stabil läuft, keine Schwachstellen in der Informationssicherheit aufweist und sich wie in der Dokumentation beschrieben bedienen lässt.

8.2 Der Auftraggeber wird, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ablieferung rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung rügen.

8.3 Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Auftragnehmer auch zur Lieferung einer neuen fehlerfreien Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang („**Ersatzversion**“) berechtigt, es sei denn dies ist für den Anwender der Software unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung des Anwenders in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit. Ist dem Auftraggeber das Abwarten bis zur Bereitstellung der Ersatzversion nicht zuzumuten, stellt der Auftragnehmer kurzfristig eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung, um die Auswirkungen des Mangels zu minimieren, bis die

Ersatzversion bereitsteht.

8.4 Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten.

8.5 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt oder war die Fristsetzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

8.6 Im Fall von Rechtsmängeln kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Nacherfüllung insbesondere in der Art verlangen, dass (i) der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit der Software verschafft, z.B. durch entsprechende lizenzvertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Rechteinhaber oder (ii) der Auftragnehmer die Software so abändert, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

8.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.

8.8 Mängelansprüche verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

9. Haftung

Sofern in diesen Besonderen Bedingungen und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Escrow-Vereinbarung

10.1 Ist der Auftragnehmer zugleich der Hersteller der Software, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer den Quellcode der von ihm erworbenen Software bei einem unabhängigen Treuhänder („**Escrow-Agent**“) hinterlegt und hierbei dem Auftraggeber für die in Ziffern 10.2 und 10.3 genannten Fälle ein Herausgaberecht einräumt.

10.2 Hierzu wird der Auftragnehmer auf Anfrage des Auftraggebers mit dem Escrow-Agenten eine gesonderte Vereinbarung schließen, die zumindest in den folgenden Fällen zu einer Freigabe des Quellcodes zugunsten des Auftraggebers führt:

- der Auftragnehmer stimmt der Herausgabe schriftlich zu, oder
- der Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers wurde aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde endgültig eingestellt (insbesondere im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse beziehungsweise der Erklärung der Masseunzulänglichkeit, Löschung der Firma des Auftragnehmers aufgrund Vermögenslosigkeit oder aus sonstigen Gründen durch eine Behörde oder ein Gericht), oder
- der Auftragnehmer wird liquidiert und/oder im Handelsregister gelöscht.

10.3 Ein Herausgaberecht besteht darüber hinaus, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung von wesentlichen Mängeln oder Auskunft über die zur Herstellung der Interkompatibilität erforderlichen Programmschnittstellen verweigert.

10.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Quellcode im Falle einer Freigabe lediglich wie im Vertragszweck beschränkt zu nutzen und zu bearbeiten und nur zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit der Software zu verwenden.

Besondere Einkaufsbedingungen für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware

11. Datenschutz

11.1 Die Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben.

11.2 Die Parteien werden einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) abschließen, sofern dies erforderlich wird.

12. Cyber Security Assessment

12.1 Während der ersten drei (3) Monate nach Lieferung der Software, werden Auftraggeber und Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers zusammenarbeiten, um eine Sicherheits- und Risikobewertung der Software einschließlich der zugehörigen Schnittstellen und der Integration in die IT-Landschaft des Auftraggebers durchzuführen („**Cyber Security Assessment**“). Das Cyber Security Assessment umfasst dabei die Realisierung einer fortschrittlichen Simulation von gegnerischen Angriffen auf IT-Systeme und IT-Netzwerke des Auftragnehmers („**Penetrationstest**“).

12.2 Im Falle der Durchführung eines Penetrationstests wird dieser ausschließlich von einem unabhängigen Dienstleister mit entsprechender Expertise („**Pen-Tester**“) durchgeführt werden. Um die Durchführung des Penetrationstests nach geltendem Recht zu ermöglichen, werden die Parteien mit dem Pen-Tester eine Dreiparteien-Vereinbarung abschließen, in der die weiteren Einzelheiten des Penetrationstests vereinbart werden. Der Auftragnehmer kann die Beauftragung des Pen-Testers innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung durch den Auftraggeber nur dann schriftlich ablehnen, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist, z.B. wenn der Pen-Tester und/oder einer seiner verbundenen Unternehmen ein Wettbewerber des Auftragnehmers sein sollte.

12.3 Werden durch den Penetrationstest wesentliche Risiken für die IT-Systeme des Auftraggebers oder Sicherheitslücken der Software festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Haben die Parteien einen Penetrationstest durchgeführt, so ist davon auszugehen, dass ausreichende rechtliche Gründe für einen sofortigen Rücktritt von dem Vertrag vorliegen, wenn das Ergebnis des Penetrationstests nach der „Qualitative Severity Rating Scale“ einen Common Vulnerability Scoring System (CVSS)-Score von 7 („high“) oder höher erreicht.

12.4 Alle Zahlungen, die der Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Vertrages bis zum Zeitpunkt des sofortigen Rücktritts geleistet hat, sind dem Auftraggeber zurückzuerstatten.